



**Stellungnahme zum Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011, Artikel I:  
„Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und  
Akkreditierung – Austria im tertiären Bildungswesen“**

*Die nachstehende Stellungnahme geht bewusst nur auf jene Aspekte des Gesetzesentwurfs ein, die die Universitäten direkt betreffen.*

### **Vorbemerkung**

Im Vergleich zum Konsultationspapier aus dem Jahr 2009 fällt die Wahlfreiheit der Agentur aus dem EQAR-Register und die Gültigkeitsdauer der Audits von 7 Jahren in dem vorliegenden Gesetzesentwurf positiv auf.

Die Universität Innsbruck konzentriert sich in dieser Stellungnahme somit auf die zwei verbleibenden Hauptanliegen: **Adäquate Vertretung der Universitäten in der Gremienstruktur und den Vorschlagsrechten sowie einen ergänzenden Passus zu den Prüfbereichen.**

Die Stellungnahme zum Konsultationsverfahren aus dem Jahr 2009 wird dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt, da die Universität Innsbruck die damals abgegebene Stellungnahme (abgesehen von den zwei erst genannten Punkten) nach wie vor als relevant ansieht.

### **Gremienstruktur**

**Die Zusammensetzung des Boards, des Beirats sowie entsprechende Vorschlagsrechte sollten Bedeutung und Repräsentativität des jeweiligen Hochschulsektors wiedergeben. Universitäten bilden immerhin 87 % aller Studierender des Hochschulsektors aus (FH's 11 %, Privatuniversitäten 2 %)<sup>1</sup>.**

Die Ungleichbehandlung der Universitäten im Vergleich zur Größe des FH- bzw. Privatuniversitäten-Sektors entbehrt jeglicher sachlicher Grundlage.

Ausgehend von der Gremienstruktur wird auch dem Stellenwert internationaler Forschung im Rahmen universitärer Ausbildung kaum Bedeutung beigemessen.

Um allen Hochschulsektoren gerecht werden zu können, wäre es denkbar, den Beirat ausschließlich zum Nominierungs- und Beratungsgremium der Hochschulen und forschungsnaher Institutionen zu

---

<sup>1</sup> Quelle: uni:data – Stand 13.1.2011

machen, in dem diese aliquot VertreterInnen benennen können. Das Board hingegen wird zur Hälfte von VertreterInnen des Beirats beschickt, zur Hälfte von VertreterInnen des bm.wf benannt, diese wählen dann gemeinsam ein weiteres Mitglied ins Board.

### **Prüfbereiche**

**Den Prüfbereichen von § 16 (2) sollte unbedingt ein ergänzender Passus beigefügt werden, der eine variable Gewichtung der Prüfbereiche in Abhängigkeit der Erfordernisse der jeweiligen Universität zulässt.**

§ 16: Im aktuellen Gesetzesentwurf heißt es lediglich unter Absatz (4): „Die Konkretisierung der Prüfbereiche erfolgt durch Richtlinien des Boards“.

Grundsätzlich ist es schlüssig und nachvollziehbar, dass die Prüfbereiche den in den Leistungsvereinbarungen genannten Bereichen folgen. Aber: der Gesetzesentwurf macht keine Aussagen zu einer Spezifizierung bzw. Auswahl oder Gewichtung der Prüfbereiche. Bei Universitäten muss das Augenmerk vorrangig bei Lehre, Forschung und Personal liegen, alle weiteren Bereiche sollten sich daraus ableiten bzw. sind im Grunde darin impliziert (keine gute Forschung ohne Vernetzung, keine gute Lehre ohne Berücksichtigung von internationalen Standards... die Liste ist beliebig erweiterbar). **Die Aussage aus dem Konsultationspapier vom November 2009, S. 12, „Für die Audits, bei denen eine Prüfung ausgehend vom Qualitätsmanagementsystem erfolgt, stellen die nachstehenden Prüfbereiche einen Pool dar, aus dem je nach Erfordernissen der Hochschule und Agentur eine Festlegung zu treffen ist.“, sollte sich jedenfalls im Gesetzestext wiederfinden.**



**Stellungnahme zum Konsultationspapier des bm.wf vom 5.10.2009:  
„Neuordnung der externen Qualitätssicherung“**

1. *Wird der vorgeschlagenen Vorgehensweise – ein gemeinsames Gesetz für externe Qualitätssicherung – zugestimmt? Wird der vorgeschlagenen Einrichtung einer sektorenübergreifenden Agentur zugestimmt?*

Die Einrichtung einer sektorenübergreifenden Agentur wird grundsätzlich begrüßt. Dies allein schon deshalb, um eine Abstimmung der jeweiligen Hochschulbereiche zu gewährleisten. In dem vorliegenden Papier fehlen jedoch explizit erwähnte Grundhaltungen, aus der sich eine handlungsleitende Zielrichtung der einzurichtenden Agentur eindeutig erkennen ließe. Dies wäre jedoch notwendig, um bei den betroffenen Institutionen Vertrauen durch Transparenz zu schaffen.

Ziele und Nutzen der Neuordnung sind zu allgemein formuliert, so dass nicht ersichtlich ist, was unter *Festlegung gemeinsamer Standards für hochschulische Angebote, Entwicklung eines einheitlichen nationalen Systems* (S. 6) und *Schaffung einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage für alle Hochschulsektoren* (S. 11) zu verstehen ist.<sup>1</sup>

Das genannte Ziel: *Beitrag zur Gestaltung und Umsetzung des gemeinsamen Hochschulraumes* (S. 7) wird die AAQA erst leisten können, wenn der AAQA klare Zieldefinitionen zugrunde gelegt werden können. Im derzeitigen Stadium und unter den gegebenen Voraussetzungen kann sie weder Transparenz noch Vertrauen schaffen, sondern wird eher das Gegenteil bewirken.

So bedarf es z. B.

- einer klaren Formulierung und Abstimmung mit den Universitäten bzgl. der Auditierung
- einer näheren Ausführung (und Verhandlung), welche Konsequenzen eine nicht positive Auditierung für die Universitäten mit sich bringt (*Konsequenzen werden über die Leistungsvereinbarung geregelt und sind aus heutiger Sicht etwa budgetärer Art, S. 24*)

---

<sup>1</sup> Ergänzende Anmerkung: Diese gemeinsamen Standards und evtl. gewünschte gemeinsame rechtliche Grundlagen sollten sich idealerweise aus den Ergebnissen des geplanten und vom Wissenschaftsrat begleiteten gemeinsamen Hochschulplans ableiten.

- einer Klärung der Finanzierung der Verfahren (evtl. Berücksichtigung via Leistungsvereinbarungen und entsprechender Bereitstellung von Mitteln). Es ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die von der Agentur verrechneten Kosten anfallen, sondern extrem hohe zusätzliche Zeit- und Personalressourcen an den Universitäten für die Verfahrensvorbereitung und -abwicklung eingesetzt werden müssen. Für die Berechnung der notwendigen Ressourcen und Budgetzuweisung wäre auf internationale Erfahrungswerte zurückzugreifen, damit eine Kostendeckung garantiert ist (S. 23).
- bei einem Verbleiben der Aufsichtsrechte beim bm.wf: Die AAQA sollte nicht von sich aus tätig werden können, um zu prüfen, ob Voraussetzungen für die Audit-Zertifizierung noch vorliegen. D. h. die AAQA prüft ausschließlich im Auftrag des bmwf (S. 22)
- eine zu starke Fokussierung auf die ESG Standards bietet keine ausreichende Grundlage für die Auditierung von QM-Systemen, die sämtliche Leistungsbereiche berücksichtigen sollte

2. *Welche Erwartungen/Ziele verbindet Ihre Organisation mit der Neuordnung der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich? Fehlen bestimmte Aufgaben, die Berücksichtigt werden sollen?*

Unsere Erwartungen an die Neuordnung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich:

- Abstimmung der nationalen Qualitätssicherung, Schaffung von transparenten Verfahrensprozessen und Standards unter sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung des jeweils erforderlichen Ausmaßes von Einheitlichkeit und Individualität
- Reduzierung von Bürokratie
- Reduzierung von Berichtspflichten
- Nutzung von Synergiepotentialen

Anmerkung: Es ist davon auszugehen, dass die AAQA die ihr zugeordneten Aufgaben nur erfüllen kann, wenn sie in jedem der Aufgabengebiete ausgewiesene und anerkannte ExpertInnen vorweisen kann.

3. *Welche Aufgaben sollte eine sektorenübergreifende Qualitätssicherungsagentur aus der Sicht Ihrer Organisation erfüllen? Fehlen bestimmte Aufgaben, die berücksichtigt werden sollten?*

Unser Kommentar zu den Aufgaben der AAQA (S. 14):

- Die Tätigkeitsbereiche Verfahrensentwicklung, Beratung und Zertifizierung bzw. Auditierung erscheinen nicht vereinbar: Die Beratung und Durchführung von Audit-/Akkreditierungs-/Zertifizierungsverfahren sollte keinesfalls in einer Hand liegen, da von einer Befangenheit ausgegangen werden kann, wenn jene Agentur bewertet, die vorher beraten hat
- Von einer Beschränkung auf eine EQAR Agentur im Hinblick auf die Auditierung oder Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems ist abzusehen, um den Universitäten auch Wahlmöglichkeiten im Bereich international anerkannter Agenturen zu ermöglichen
- Nicht schlüssig scheint die Aufgabe *Anerkennung der Akkreditierungsverfahren von EQAR – Agenturen*. Warum werden andere Agenturen zugelassen, wenn deren Ergebnisse von der AAQA überprüft werden müssen? Wenn dem schließlich so sein sollte, wird zumindest erwartet, dass diese Überprüfung kostenfrei stattfindet, da ansonsten eine wirkliche Wahlfreiheit der Agentur durch die zu prüfende Institution nicht gegeben ist
- Zur *Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Verfahren*: Es wäre wünschenswert wenn lediglich eine Veröffentlichung von zusammengefassten Berichten erfolgte. Eine Veröffentlichung zu detaillierter interner Angelegenheiten wird im Zuge bestehender kompetitiver finanzieller Vergabeverfahren kritisch gesehen
- Die Audits sollten sich auf hochschulinterne Steuerungs- und Qualitätssicherungsprozesse beziehen, dabei soll der Focus nicht nur auf Lehre, sondern in gleicher Weise auf allen Leistungsbereichen der Universität liegen (Leitung, Forschung, Lehre, unterstützende Prozesse); keine Einbeziehung einzelner Studienprogramme

4. *Ist die vorgeschlagene Festlegung von verpflichtenden Prüfbereichen nachvollziehbar? Welche Prüfbereiche sollten für Audits jedenfalls verpflichtend sein? (S. 11-13)*

- Die Definition der Prüfbereiche ist schlüssig, doch sollte der Fokus in Bezug auf Qualitätsmanagement-Systeme auf der gesamthaften Betrachtung von Prozessen und ihrer Wirkung liegen
- Die angedachte differenzierte Betrachtung der Hochschultypen (S. 11) wird positiv gesehen

Rektorat der Universität Innsbruck, Stellungnahme zum Konsultationspapier der AAQA  
Seite 3 von 4

5. *Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Struktur der AAQA (Board, Beirat, Berufungsgremium und Geschäftsstelle)?*

- Die Aufgaben des Beirates sind nicht nachvollziehbar. Warum kann nicht das Berufungsgremium zugleich das Board beraten? Wie kann ein Beirat, der mit 11 verschiedenen Interessensvertretungen besetzt und insgesamt 18 Mitglieder stark ist qualitätsbezogen und sinnvoll beraten? Durch den Beirat scheint die AAQA behäbig und unnötig bürokratisch zu werden
- Wenn es dennoch einen Beirat geben soll, dann sollte er der Gewichtung nach adäquat besetzt sein. So ist z. B. das Zahlenverhältnis der im Beirat vertretenen Sozialpartner zu Universitäten unadäquat und nicht nachvollziehbar. Die Universitäten sind in den genannten Gremien unterrepräsentiert
- Zudem ist darauf zu achten, dass Kosten-Nutzen in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Es fließen Gelder in die AAQA, die im Grunde via Leistungsvereinbarungen auch (zweckgewidmet) direkt in qualitätssichernde Maßnahmen an Universitäten fließen könnten. Der durch die Agentur geschaffene Mehrwert für Universitäten und für das bmwf sollte daher sorgfältig beachtet und laufend hinterfragt werden

6. *Wird der vorgeschlagenen Anwendung der Verfahrenstypen für die verschiedenen Hochschulsektoren zugestimmt?*

- Die Einspruchsfrist von zwei Wochen ist für universitäre Entscheidungs- und Abstimmungsverfahren, die bekanntlich im Wege von Kollegialorganen erfolgen, zu kurz. Die Berufungsfrist gegen die Entscheidung sollte mindestens 6 Wochen betragen
- Es ist nicht nachvollziehbar warum der Gültigkeitszeitraum der Akkreditierung von Fachhochschulen höher liegt als jener der Zertifizierungen von Universitäten